

Informationen für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote (Stand 20. März 2020) – Ergänzung zum Merkblatt vom 12. März 2020 (siehe unten)

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 die ausserordentliche Lage erklärt und mit der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus COVID-2» im Wesentlichen jene Massnahmen ergriffen, die der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 15. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung vorgestellt hat.

Die Generationen sollen möglichst wenig gemischt werden. Neben den Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und in Ausbildungsstätten sind in allen Kantonen alle Aktivitäten von Vereinen etc. untersagt. **Soziale Kontakte sind so weit wie möglich zu reduzieren.**

Der Bundesrat hat den bisherigen Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft bestätigt:

Die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Basel-Landschaft werden NICHT geschlossen. Sie sollen offen stehen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können, d.h. deren Kinder nicht privat betreut werden können. Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern über 65 Jahre oder andere besonders gefährdete Personen möglich ist (Stand am 20. März 2020). Es gelten die Informationen unseres Merkblattes vom 12. März 2020 mit einigen Anpassungen (s.u.).

Was bedeuten die Massnahmen des Bundesrates für familien- und schulergänzende Angebote im Kanton Basel-Landschaft?

Die Kinder können grundsätzlich in der Institution / im Betreuungsangebot betreut werden. **Die Betreuungsangebote stehen offen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können, d.h. deren Kinder nicht privat betreut werden können. Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern über 65 Jahre oder andere besonders gefährdete Personen möglich ist.** Die Schutzmassnahmen bezüglich Hygiene sind bestmöglich umzusetzen (siehe Merkblatt 12.3.2020 Punkt 1.).

Dass die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote geöffnet bleiben, dient in erster Linie dem Schutz der älteren Generation. Der Regierungsrat hat keine Definition festgelegt, wer als Person «mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen» gilt. Das Betreuungsangebot soll von den familien- und schulergänzenden Angeboten deshalb nicht auf Eltern in Gesundheitsberufen beschränkt werden. **Die Eltern entscheiden, ob sie die Betreuung aufgrund ihrer Arbeitsverpflichtung zwingend benötigen. Es hat sich bisher gezeigt und es ist weiterhin davon auszugehen, dass viele Eltern zum Schutz ihrer Kinder und der Familie bzw. aus Solidarität auf die Betreuung in den Angeboten verzichten werden.** Dies wird für viele (weiterhin) Eltern möglich sein, da die Arbeitgeber flexible Arbeitsmöglichkeiten ermöglichen (Home office, gestaffelte Arbeitszeit etc.).

Erste Priorität hat weiterhin das Suchen und Finden einer Betreuungslösung im privaten Umfeld und damit in kleinem Rahmen. Personen ab 65 Jahren oder aus der Risikogruppe sollen die Betreuung nicht übernehmen. In viel mehr Familien als sonst wird in den nächsten Wochen jeweils eine Mutter oder ein Vater zuhause sein.

Schulpflichtige Kinder besuchen die Schulen nicht (kein Präsenzunterricht). **Für Eltern, die in Gesundheitsberufen arbeiten oder sonstige zwingende Arbeitsverpflichtungen haben und die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können, stellen die Baselbieter Schulen für Kindergarten- und Primarschulkinder ein Betreuungsangebot zur Verfügung.**

Aufgrund des Betreuungsangebotes in den Schulen ist weiterhin nicht zu erwarten, dass die Schulkinder in grösserem Umfang als bisher durch die bestehenden familien- und schulergänzenden Angebote im Kanton Basel-Landschaft betreut werden müssen. **Wir empfehlen den Betreuungsangeboten grundsätzlich Zurückhaltung bezüglich der Aufnahme von zusätzlichen Kindern, v.a. damit die Kindergruppen möglichst klein gehalten und die Abstandsregeln so gut, wie dies möglich sein kann, umgesetzt werden**

können. Aber: Zusätzlicher Betreuungsbedarf von Eltern aus Gesundheitsberufen etc. soll abgedeckt werden.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erhebt, welche Betreuungseinrichtungen in welchem Umfang Kinder betreuen. Vielen Dank, dass Sie diesbezüglich mit uns zusammenarbeiten, damit wir die Versorgung weiterhin bestmöglich koordinieren können.

Reduzieren Sie das Personal auf das notwendige, sinnvolle Minimum. Bitte achten Sie darauf, dass vor Ort immer eine ausgebildete Person anwesend ist. Bei Bedarf muss eine zweite Person erreichbar sein. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem AKJB auf.

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht mehr in die Betreuung der Kinder eingebunden werden. Sie sollen zuhause bleiben. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, halten sich an allfällige Weisungen der Tagesfamilienorganisation. Grundsätzlich empfiehlt das AKJB, dass wie bisher maximal fünf Kinder gleichzeitig in Tagesfamilien betreut werden.

Alle Informationen und Entscheide werden jeweils so rasch wie möglich kommuniziert. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote steht beratend zur Verfügung.

Merkblatt für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote (Stand 12. März 2020) – mit Anpassungen vom 20. März 2020

Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)

1. Wie wird die Kampagne «So schützen wir uns» in den Institutionen und Betreuungsangeboten umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG bleiben verbindlich bzw. müssen der Zielgruppe angemessen umgesetzt werden:

- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden) mit Wasser und Seife ([Video](#))¹
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge² oder, wenn vorhanden, in ein Papiertaschentuch
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Kein Händeschütteln und keine Umarmungen (primär unter den Erwachsenen / Kinder: altersgerechte Umsetzung)
- Abstand halten (Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten)
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

Wichtig: Neu gilt gemäss Merkblatt des BAG «[Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020](#)» (siehe auch Punkt 5.): Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, ob getestet oder nicht, bleiben während mindestens 10 Tagen zuhause.

Material zur Kampagne «So schützen wir uns» finden Sie in verschiedenen Sprachen auf der Website des BAG bzw. der [Kampagne](#). Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht thematisiert und in den Betreuungsalltag eingebaut werden.

Es soll mit einem erhöhten Reinigungsstandard für exponierte Orte (z.B. Türklinken, Geländer, Wasserhähnen) gearbeitet werden. Die Räume sollen regelmässig gut gelüftet werden (unter Beachtung der Kindersicherheit).

2. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Die Betriebe sind weiterhin verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials. Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Papiertücher sind vorzuziehen. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscreme zur Verfügung stehen.

¹ Siehe z.B. auch Kampagne «[SeifenBoss](#)»

² Tipp für die Umsetzung mit Kindern ab ca. 2.5 Jahre: farbige Serviette / Tuch / Stoff mit Klebeband o.ä. in die Armbeuge des Kindes kleben bzw. befestigen (Spitze des Dreiecks auf der Innenseite des Arms). Die Kinder erhalten so einen Hinweisreiz und werden im Erlernen von Selbstkontrolle unterstützt.

3. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf die Alltagsgestaltung in der Institution bzw. im Betreuungsangebot?

Die Kinder sollen in kleinen, möglichst konstanten Gruppen betreut werden, **um die Anzahl Personen auf engem Raum sowie die Anzahl der verschiedenen Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Sinnvoll sind Kinder(unter-)gruppen à 4-5 Kinder mit einer Betreuungsperson (Babyfaktor berücksichtigen).** Viel Zeit im Freien wird **empfohlen** (natürlich nur an Orten mit genügend Abstand zu anderen Menschen). Ansammlungen von Menschen, wie z.B. Mittagessen in einem dicht gefüllten Raum, sollen vermieden werden. Bei **grösseren Kindergruppen soll** geprüft werden, ob z.B. in kleineren Gruppen, auf mehrere Tische verteilt, gegessen werden kann.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten.

Vorbehältlich anderslautender Anweisungen des Bundesrats oder des Regierungsrats können Ausflüge ins Freie, z.B. in den Wald, stattfinden (siehe oben, viel Zeit im Freien wird empfohlen), sollen aber in kleinen Gruppen und ohne Kontakt zu anderen Personen stattfinden. **Der Bundesrat hat am 20. März 2020 Ansammlungen von mehr als fünf Personen verboten.** Auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist zu verzichten.

Allfällige Reisen und Lager von Institutionen / Betreuungsangeboten sind verboten.

4. Was müssen Institutionen / Betreuungsangebote im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht in die Betreuung von Kindern eingebunden werden. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Gefährdete Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre Arbeit von zuhause aus. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre persönliche Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von Kindern sind die betroffenen Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Auf generationenübergreifende Aktivitäten, z.B. mit Personen aus Alters- und Pflegeheimen, soll derzeit verzichtet werden.

5. Was muss eine Institution / ein Betreuungsangebot unternehmen, wenn bei einem Kind / Jugendlichen oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Treten bei Kindern / Jugendlichen in der Institution / im Betreuungsangebot **Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen** auf, kontaktiert die Leitung die Eltern und regelt das Nachhausegehen. Ist eine Arztkonsultation notwendig, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der weiter abgeklärt oder getestet werden muss (**bei Kindern unter 16 Jahre: im UKBB**).

Mitarbeitende mit **Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen**, gehen nach Hause und kontaktieren gegebenenfalls (**nur wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert**) ihre Ärztin oder ihren Arzt **bzw. suchen die kantonalen Abklärungsstationen auf** (Achtung: Untersuchungen in den Abklärungsstationen werden nur bei klaren Hinweisen auf Covid-19 und akuten Krankheitssymptomen vorgenommen!). Bei Tagesfamilien gilt dasselbe. Die Eltern der betreuten Kinder werden informiert und das Nachhausegehen wird geregelt. **Erkrankte setzen die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um** (siehe [Merkblatt Selbst-Isolation](#), Stand 19.3.).

Betreute Kinder / Jugendliche und Mitarbeitende **mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, ob getestet oder nicht, müssen gemäss Merkblatt des BAG «Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020» während mindestens 10 Tagen zuhause bleiben und dürfen erst bei allgemeinem Wohlbefinden und Symptomfreiheit ohne die Einnahme von Medikamenten von 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder in die Institution / in das Betreuungsangebot kommen** (bzw. bei Tagesfamilien: wieder Kinder betreuen).

6. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit dem Coronavirus infiziert hat?

Die Institutionsleitung schliesst das Kind bzw. die/den Mitarbeitende/n von der Betreuung aus und stellt sicher, dass die Person gemäss den Regeln im Punkt 7. wieder zurückkehrt. **Die aktuellen Informationen finden sich auch im Merkblatt des BAG «Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020».**

7. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende oder Kinder / Jugendliche in den Betrieb zurückkehren?

Siehe Punkt 5.

8. Was passiert, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit einer Person in Kontakt kommt, die **Krankheitssymptome hat?**

Siehe Merkblatt des BAG «[Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020](#)», Seite 2, Abschnitt «Umgang mit Kontakten von symptomatischen Personen». Personen, die nach «alten» Regeln in Quarantäne sind, können diese nach den alten Regeln (5 Tagen) beenden. Sie (bzw. bei Kindern die Eltern) müssen auch nach der Quarantäne ihre Gesundheit beobachten und sich an die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des BAG halten.

9. Wie werden die Betreuungsinstitutionen und –angebote über Veränderungen der Situation auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden Sie vom AKJB darüber in Kenntnis gesetzt. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden. Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf www.bl.ch/corona.³ Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.

10. Was würde geschehen, wenn Abwesenheiten von Mitarbeitenden den Betrieb gefährden?

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen (betrifft vom AKJB bewilligte Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote). Tagesfamilien, welche einer Organisation angeschlossen sind, nehmen Rücksprache mit der Vermittlerin / dem Vermittler.

11. Wer entscheidet, ob eine Institution / ein Betreuungsangebot oder Teile dieser geschlossen werden, und wann?

Über eine allgemeine Schliessung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten entscheiden der Bundesrat, der Regierungsrat oder der KKS. **Ob eine einzelne Institution / ein einzelnes Betreuungsangebot oder Teile davon infolge Infizierung bzw. Häufung von Krankheitsfällen geschlossen werden muss / müssen, entscheidet die Trägerschaft bzw. die Leitung.** Bei bewilligten Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten erfolgt dieser Entscheid in Rücksprache mit dem AKJB (das AKJB nimmt wo nötig seinerseits Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit).

12. Kommunikation von Krankheitsfällen

Krankheitsfälle bei den Mitarbeitenden von bewilligten Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten werden dem AKJB gemeldet, wenn diese gehäuft auftreten und dadurch die Sicherstellung der angemessenen Betreuung gefährdet ist bzw. wenn Bedarf nach Rücksprache mit dem AKJB besteht. Leitungspersonen geben Auskünfte an externe Personen unter Achtung der Datenschutzvorgaben und mit Zurückhaltung. Wir bitten, das AKJB frühzeitig über Anfragen durch Medien zu informieren und die Auskünfte mit uns abzustimmen.

Empfehlung bei Tagesfamilien, die einer Organisation angeschlossen sind: Die Tagesfamilie informiert umgehend die Tagesfamilienorganisation.

Eltern melden Krankheitsfälle (akute Atemwegserkrankungen) in ihrem Haushalt der Leitung der Institution / des Betreuungsangebots, damit diese allfällige Massnahmen prüfen kann.

13. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Informationen zur Thematik bietet auch das FAQ «[Pandemie und Betriebe](#)» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Weitere Informationen des SECO sind unter dem folgenden Link zu finden: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html. Informationen für Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft (z.B. zum Thema Kurzarbeit) sind hier aufgeschaltet: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles/informationen-fuer-unternehmen-2>

³ Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat ebenfalls eigene Merkblätter erarbeitet, siehe www.kibesuisse.ch. Wichtig: Verbindlich für die Institutionen und Betreuungsangebote in BL sind jeweils die Merkblätter des Kantons Basel-Landschaft.